

Research-Haftung „kontraproduktiv“

Börsen-Zeitung, 1.10.2003
ste Frankfurt – Eine Haftung bei Fehlern in Researchstudien hält Christoph Vaupel, Partner der Anwaltssozietät Linklaters Oppenhoff&Rädler, für kontraproduktiv.

Im Research finde sich anders als in einem Prospekt die subjektive Bewertung eines Analysten mit zukunftsorientierten Aussagen wieder, betonte Vaupel beim 1. Internationalen Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung in Frankfurt. Zudem seien auch die Adressaten von Research gegebenenfalls andere.

Ob der § 34b des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) einen Schutz bei Anwendung der allgemeinen Haftungsregeln darstelle, sei umstritten, so Vaupel. Grundsätzlich bestehe kein spezieller Anspruch auf Schadensersatz bei Verstößen gegen den § 34b WpHG. Ein solcher Verstoß ist Vaupel zufolge als Ordnungswidrigkeit anzusehen.

Die Vorschriften zum Research sollen gleichwohl im Wege einer Ergänzung der Marktmissbrauchsrichtlinie überarbeitet werden. Dazu hatte die Europäische Kommission im März Entwürfe vorgelegt.

Vaupel verwies darauf, dass sich damit die Regelungsdichte bzw. die konkreten Anforderungen an Research und dementsprechend auch das Haftungsrisiko in Zukunft erhöhen würden.